itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Gesetzliche Schuldverhältnisse

Arbeitspapier 12: Grundzüge des allgemeinen Schadensrechts und Besonderheiten im Deliktsrecht

Bearbeitungsstand 21. November 2026

Literaturhinweise:

Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 45. Aufl. München 2021, 9. Kapitel §§ 29-31; *Brox/Walker,* Besonderes Schuldrecht, 45. Aufl. München 2021, 9. Kapitel § 52; *Emmerich,* BGB – Schuldrecht, Besonderer Teil, 15. Aufl. Heidelberg 2018, Teil VI § 26; *Fuchs/Pauker/Baumgärtner,* Delikts- und Schadensersatzrecht, 9. Aufl. Berlin Heidelberg 2017, Kapitel 2 III., Kapitel 12; *Kötz/Wagner,* Deliktsrecht, 14. Aufl. München 2021, Kapitel 10; *Looschelders,* Schuldrecht Allgemeiner Teil, 18. Aufl. München 2020, 8. Teil §§ 44-50; *Looschelders,* Schuldrecht Besonderer Teil, 16. Aufl. München 2021, 7. Teil § 71; *Homann,* Typische Probleme des Schadensersatzrechts und ihre systematische Einordnung, JuS 2002, 554; *Medicus/Lorenz,* Schuldrecht I: Allgemeiner Teil, 21. Aufl. München 2015, 7. Teil; *Musielak,* Kausalität und Schadenszurechnung im Zivilrecht, JA 2013, 241; *Musielak/Hau,* Grundkurs BGB, 16. Aufl. München 2019, § 9 IV. 2. c); *Neuner,* Das Schmerzensgeld, JuS 2013, 577; *Wandt,* Gesetzliche Schuldverhältnisse, 10. Aufl. München 2020, 4. Teil § 20, 5. Teil.

Theoretische Grundlagen:

I. Allgemeines

Im Anschluss an die Prüfung des haftungsbegründenden Tatbestands, also der Voraussetzungen für die Entstehung einer Schadensersatzpflicht, ist der **haftungsausfüllende Tatbestand** zu prüfen. Hier ist festzustellen, in welcher Form beim Geschädigten überhaupt ein Schaden entstanden ist, ob zwischen diesem und dem Haftungsgrund (z.B. der Rechtsgutsverletzung bei § 823 Abs. 1 BGB) Kausalität bzw. ein Zurechnungszusammenhang besteht, und, auf welche Art und in welchem Umfang Schadensersatz zu leisten ist.

Das allgemeine Schadensrecht, also die Rechtsfolgen eines aus einer anderen Norm abgeleiteten Schadensersatzanspruchs, ist in den **§§ 249 ff. BGB** geregelt. Für das Deliktsrecht befinden sich in den §§ 842 ff. BGB einige Sonderregeln. Das Grundprinzip ist dabei das **Prinzip der Totalreparation**, demzufolge der Schädiger im Allgemeinen (nur) den Schaden auszugleichen hat, der von ihm zurechenbarer Weise hervorgerufen wurde.

II. Schaden

Nach allgemeiner Definition ist ein Schaden jede unfreiwillige Einbuße an materiellen oder immateriellen Gütern. Davon zu unterscheiden sind Aufwendungen, die freiwillige

Vermögenseinbußen darstellen. Auch diese können unter bestimmten Voraussetzungen ersatzfähig sein.

Das Vorliegen eines Schadens wird in zwei Schritten geprüft. Zunächst ist anhand der **Differenzhypothese** festzustellen, ob zwischen der tatsächlich bestehenden Güterlage und derjenigen, die bestünde, wenn das schadensstiftende Ereignis nicht stattgefunden hätte, ein Unterschied besteht. Ein Schaden ist dann gegeben, wenn das tatsächliche Vermögen des Geschädigten geringer ist als das so ermittelte hypothetische Vermögen. Diese Differenz wird dann in einem zweiten Schritt einer **normativen Betrachtung** unterzogen, um unsachgemäße Ergebnisse zu vermeiden. Das Ergebnis dieser Betrachtung kann in unterschiedliche Richtungen gehen: Einerseits ist die Ermittlung eines nach der Differenzhypothese eigentlich nicht bestehenden Schadens möglich, andererseits kann ein nach der Differenzhypothese bestehender Schaden nach normativer Betrachtung entfallen. Relevant ist insbesondere der erste Fall. Dieser setzt voraus, dass nach der Differenzhypothese kein Schaden festzustellen ist, dass an Leistungen Dritter (bspw. einer Versicherung) liegt und normative Wertungen erkennbar machen, dass durch diese Leistungen keine Entlastung des Schädigers bezweckt war.

Weitere relevante Fallgruppen sind Nutzungsausfallschäden, Vorsorge- und Vorhaltekosten und Vorteilsausgleichungen, auf die hier für die Nachbereitung im Rahmen des Selbststudiums verwiesen wird (hierzu: *Kindl/Fritzsche,* Online-Lektionen WS 2020/21 Deliktsrecht (Unirep-Skript der WWU Münster), 11. Aufl. 2020, S. 79 ff.).

III. Haftungsausfüllende Kausalität

Eine weitere im Rahmen des haftungsausfüllenden Tatbestands zu prüfende Tatbestandsvoraussetzung ist die **haftungsausfüllende Kausalität**. Es muss zwischen dem Haftungsgrund (z.B. der Rechtsgutsverletzung bei § 823 Abs. 1 BGB) und dem Schaden ein Ursachen- bzw. Zurechnungszusammenhang bestehen. Die Ausführungen auf Arbeitspapier 6 zur Kausalität gelten hier entsprechend. Ausgangspunkt der Betrachtung ist die **Äquivalenzformel**, die aufgrund ihrer Uferlosigkeit durch Zurechnungskriterien eine Korrektur erfährt. Relevant ist hier einerseits die **Adäquanztheorie**, die im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität besondere Bedeutung entfaltet und eine Zurechenbarkeit bzgl. sehr unwahrscheinlicher Schadensfolgen entfallen lässt. Andererseits ist der **Schutzzweck der betreffenden Norm** zu beachten: Nur, wenn die verletzte Norm ihrem Sinn und Zweck nach auch Schäden wie den konkret eingetretenen umfassen soll, handelt es sich um einen zurechenbaren und damit ersatzfähigen Schaden. Kriterium der Rechtsprechung an dieser Stelle ist ein innerer Zusammenhang zwischen der Gefahrenlage, die auf das Verhalten des Schädigers zurückzuführen ist, und dem eingetretenen Schaden.

An dieser Stelle können einige Spezialprobleme auftauchen. Eine besondere Anfälligkeit des Geschädigten führt nur in Extremfällen zum Entfall des Zurechnungszusammenhangs (z.B. Beinamputation nach Tritt auf den Fuß). Anders als im Strafrecht sind hypothetische Reserveursachen im Zivilrecht regelmäßig beachtlich. Es besteht also die Möglichkeit der Entlastung, wenn der Schädiger zeigen kann, dass der Schaden auch ohne sein Eingreifen eingetreten wäre. Dieser Grundfall kann aber im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit Einschränkungen erfahren. Der Schutzzweck der

Haftungsnorm ist auch dann verfehlt, wenn der Schaden auch bei rechtmäßigem Verhalten des Schädigers eingetreten wäre (Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens). Dieser Einwand ist allerdings dann unbeachtlich, wenn die Norm an sich nicht nur den Eintritt eines bestimmten Erfolgs, sondern auch ein bestimmtes zu diesem Erfolg führendes Verhalten verhindern möchte.

IV. Art und Umfang des Schadensersatzes

1. Naturalrestitution, § 249 Abs. 1 BGB

§ 249 Abs. 1 BGB statuiert den **Grundsatz der Naturalrestitution**: Der Schädiger hat den Zustand wiederherzustellen, der bestünde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Der Geschädigte kann in Fällen der Sachbeschädigung und Körperverletzung auch stattdessen den hierzu erforderlichen (wirtschaftliche Betrachtung) Geldbetrag verlangen, § 249 Abs. 2 S. 1 BGB. In beiden Fällen ist aber Voraussetzung, dass die Naturalrestitution noch möglich ist (arg. e. contrario zu § 251 Abs. 1 BGB). Das in § 250 BGB geregelte Fristsetzungserfordernis greift nur in den Fällen ein, in denen es nicht um eine Sachbeschädigung oder Körperverletzung geht und der Schadensersatzanspruch nicht unmittelbar auf die Zahlung eines Geldbetrags gerichtet ist und ist insofern von untergeordneter Bedeutung. In beiden Fällen des § 249 BGB ist der Ersatz auf den Schutz des Integritätsinteresses des Geschädigten gerichtet, also auf Ersatz der Herstellung(-skosten).

2. Ersatz des Wert- oder Summeninteresses und des entgangenen Gewinns, §§ 251 f. BGB

Etwas anderes gilt in den Fällen des § 251 Abs. 1 und Abs. 2 BGB. Bei Unmöglichkeit (Abs. 1 Var. 1), Unzulänglichkeit (Abs. 1 Var. 2) oder Unverhältnismäßigkeit (Abs. 2) der Naturalrestitution kann der Geschädigte nur Schadensersatz in Form einer Geldzahlung verlangen. Die Ersatzpflicht ist in diesen Fällen auf das Wert- bzw. Summeninteresse des Geschädigten gerichtet. Die Höhe der Ersatzpflicht entspricht hier dem im ersten Schritt mittels Differenzhypothese und normativer Betrachtung ermittelten Schaden.

Gem. § 252 BGB umfasst der zu ersetzende Schaden auch den **entgangenen Gewinn**, also den Gewinn, den der Geschädigte ohne das schädigende Ereignis erzielt hätte.

Die §§ 251 f. BGB gelten nur für den Ersatz von Vermögensschäden, § 253 Abs. 1 BGB. Immaterielle Schäden sind nur unter den Voraussetzungen des § 253 BGB ersatzfähig.

3. Ersatz immaterieller Schäden, § 253 BGB

Immaterielle Schäden i.S.v. § 253 BGB sind Schäden, die sich nicht in einer mittels der Differenzhypothese fassbaren Vermögensminderung zeigen, sondern sich in anderer Weise manifestieren (z.B. Schmerzen, Ehrverletzungen). Naturalrestitution kann im Falle immaterieller Schäden (bspw. durch Widerruf ehrverletzender Äußerungen) stets verlangt werden. Eine Entschädigung in Geld kann dagegen nur dann verlangt werden, wenn es hierfür eine **explizite gesetzliche Regelung** gibt, § 253 Abs. 1 BGB.

Das wichtigste Beispiel für eine solche gesetzliche Regelung findet sich in § 253 Abs. 2 BGB. Da es sich hierbei nicht um eine Anspruchsgrundlage handelt, setzt die Entschädigung in Geld nach dieser Norm zunächst voraus, dass der Schädiger die Tatbestandsvoraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs (egal ob aus Vertrag, Delikt, Gefährdungshaftung) erfüllt hat und, dass eines der in § 253 Abs. 2 BGB genannten Rechtsgüter betroffen ist (Körper, Gesundheit, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung). In der Rechtsprechung ist im Übrigen auch das **allgemeine Persönlichkeitsrecht** als taugliches Rechtsgut anerkannt. Der Anspruch auf eine Entschädigung in Geld wird hier direkt aus **Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG** als besonderer verfassungsrechtlicher Rechtsbehelf abgeleitet.

Bei psychischen Folgen kann eine medizinisch fassbare Störung mit Krankheitswert eine eigene Gesundheitsverletzung begründen. Bei einem durch die Verletzung eines nahen Angehörigen vermittelten Schock verlangt der BGH kein zusätzliches Überschreiten der in vergleichbaren Fällen üblichen Belastung (BGH, Urteil vom 06.12.2022 – VI ZR 168/21). Bloße Trauer und der selbständige Anspruch auf Hinterbliebenengeld nach § 844 Abs. 3 BGB sind davon zu unterscheiden.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, ist eine billige Entschädigung in Geld an den Geschädigten zu leisten. Die Höhe dieser Entschädigung richtet sich einerseits nach den Umständen des Einzelfalls und andererseits nach den Funktionen des immateriellen Schadensersatzes: **Ausgleichsfunktion** (Ermöglichung von Genuss als Ausgleich eines erlittenen Nachteils), **Genugtuungsfunktion** (Genugtuung für den Geschädigten) und **Präventivfunktion** (bei Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts).

4. Mitverschulden des Geschädigten, § 254 BGB

a) Eigenes Verschulden des Geschädigten

§ 254 BGB regelt als Einwendung die Minderung oder sogar den vollständigen Entfall des Schadensersatzanspruchs des Geschädigten, wenn dieser schuldhaft entweder bei der Schadensentstehung oder seiner Intensivierung mitgewirkt hat. Ein Verhalten des Schädigers muss also adäquat kausal für die Entstehung des Schadens (Abs. 1) oder die Schadenshöhe (Abs. 2 S. 1) gewesen sein. Als Verhalten kommt sowohl ein aktives Tun als auch ein Unterlassen (für das es in Abs. 2 S. 1 zwei Beispiele in Form der Warn- und Schadensminderungsobliegenheit gibt) in Betracht.

Wichtig ist, dass das „Mitverschulden" des Geschädigten i.S.v. § 254 BGB als „**Verschulden gegen sich selbst**" zu verstehen ist. Es kommt also nicht auf die Verletzung einer Rechtspflicht gegenüber einem Dritten, sondern gegenüber sich selbst an. Damit § 254 BGB erfüllt ist, muss der Geschädigte gegen die Sorgfalt verstoßen haben, die jedem vernünftigen Menschen regelmäßig zur Abwendung und Vermeidung eigener Schädigungen obliegt. Das setzt beim Geschädigten Verschuldensfähigkeit i.S.v. §§ 827 f. BGB voraus. Die vom Geschädigten verletzte Pflicht muss zudem den Schutzzweck haben, Schäden wie den eingetretenen zu verhindern. Auch eine Sach- oder Betriebsgefahr auf Seiten des Geschädigten kann § 254 BGB erfüllen.

Ist ein solches Mitverschulden auf Seiten des Geschädigten feststellbar, so sind die Verursachungsbeiträge sowohl des Schädigers als auch des Geschädigten gegeneinander abzuwägen. Ergebnis kann dabei sowohl eine Schadensminderung (Quotelung), als auch der vollständige Entfall der Haftung des Schädigers bzw. eine volle Haftung seinerseits sein.

b) Mitverschulden Dritter, § 254 Abs. 2 S. 2 BGB

Gem. § 254 Abs. 2 S. 2 BGB findet § 278 BGB auf Fälle des Mitverschuldens entsprechend Anwendung. Die systematische Stellung von § 254 Abs. 2 S. 2 BGB ist missverständlich. Nach h.M. bezieht sich dieser nicht nur auf Fälle des § 254 Abs. 2 S. 1 BGB, sondern wird als ein **selbstständiger dritter Absatz** gelesen, der sich auf beide vorangegangenen Absätze bezieht.

Ob es sich bei § 254 Abs. 2 S. 2 BGB um eine **Rechtsgrund- oder eine Rechtsfolgenverweisung** handelt, ist str. Nach h.M. handelt es sich aber um eine Rechtsgrundverweisung, wofür insbesondere spricht, dass es unbillig und mit der Gleichstellung von Schädiger und Geschädigtem im Rahmen von § 254 BGB unvereinbar wäre, die Haftung für Dritte einseitig für den Geschädigten über den vertraglichen Bereich hinaus auszudehnen.

In der Folge muss sich der Geschädigte Verursachungsbeiträge seiner Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter nur dann zurechnen lassen, wenn im Zeitpunkt der Schädigung bereits ein **Schuldverhältnis** zwischen Schädiger und Geschädigtem bestand. Das dürfte insbesondere dann relevant werden, wenn aufgrund des Verhaltens der genannten dritten Personen eine Schadensintensivierung eintritt. In Fällen eines fehlenden Schuldverhältnisses ist stattdessen § 831 BGB entsprechend anzuwenden, sodass sich der Geschädigte Verursachungsbeiträge seiner Verrichtungsgehilfen nur dann zurechnen lassen muss, wenn ihm der Entlastungsbeweis nicht möglich ist.

Gem. **§ 9 StVG** ist das Mitverschulden des Verletzten nach § 254 BGB auch bei Ansprüchen aus §§ 7, 18 StVG zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn die Spezialvorschrift des § 17 Abs. 2 StVG eingreift.

V. Besonderheiten des Deliktsrechts

Der Umfang des deliktischen Schadensersatzanspruchs bestimmt sich zunächst nach den allgemeinen Regeln der §§ 249 ff. BGB. Allerdings enthalten die **§§ 842-852 BGB** Sonderregeln: §§ 842-846 BGB für Personenschäden, §§ 848-851 BGB für Sachschäden und § 852 BGB für die Verjährung von deliktischen Schadensersatzansprüchen.

1. Personenschäden, §§ 842 ff. BGB

Für alle folgenden Ansprüche ist Voraussetzung, dass der Schädiger rechtswidrig und schuldhaft einen der Tatbestände des Deliktsrechts verwirklicht hat.

a) Nachteile für Erwerb und Fortkommen, § 842 BGB

§ 842 BGB stellt, ebenso wie die Parallelvorschrift § 252 BGB, klar, dass bei der Feststellung des nach §§ 249 ff. BGB zu ersetzenden Vermögensschadens auch das entgangene Arbeitseinkommen zu berücksichtigen ist. Voraussetzung ist der Eintritt eines sog. **Erwerbsschadens**, der nur dann gegeben ist, wenn ohne das schädigende Ereignis tatsächlich Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten des Geschädigten zu erwarten gewesen wären.

b) Aufhebung/Minderung der Erwerbsfähigkeit und Bedürfnisvermehrung, § 843 BGB

§ 843 BGB trifft eine Regelung zur Art und Weise der Erfüllung der Schadensersatzpflicht, wenn infolge des schädigenden Ereignisses die Erwerbsfähigkeit des Geschädigten aufgehoben bzw. gemindert oder (z.B. aufgrund der Notwendigkeit einer Pflegekraft) seine Bedürfnisse vermehrt worden sind. In diesen Fällen ist die Entschädigung regelmäßig in Form einer **Geldrente** zu leisten (vgl. aber § 843 Abs. 3 BGB), die auch nicht durch eine Unterhaltsverpflichtung eines Dritten gegenüber dem Geschädigten vermindert wird, **§ 843 Abs. 4 BGB**.

c) Mittelbar Geschädigte, §§ 844-846 BGB

aa) Ersatzansprüche Dritter bei Tötung, § 844 BGB, und Ersatz für entgangene Dienste, § 845 BGB

Nach **§ 844 Abs. 1 BGB** hat derjenige einen Anspruch auf Ersatz der Beerdigungskosten gegen den Schädiger, der diese Kosten normalerweise tragen müsste. Das sind gem. § 1968 BGB in der Regel die Erben. Anspruchsinhaber ist hier also ausnahmsweise nicht der Geschädigte, sondern ein Dritter. Denn die Erben sind durch die Belastung mit den Beerdigungskosten lediglich in ihrem Vermögen beeinträchtigt und hätten somit keinen Anspruch nach § 823 Abs. 1 BGB.

§ 844 Abs. 2 BGB billigt im Falle einer Tötung dem Dritten einen Anspruch gegen den Schädiger zu, der zu dem Getöteten in einem Verhältnis stand, vermöge dessen der Getötete gegenüber dem Dritten (potenziell) unterhaltspflichtig war, wenn ihm dieses Recht infolge der Tötung entzogen wurde. Die Vorschrift erfasst nur gesetzliche Unterhaltspflichten (z.B. § 1360 S. 1 BGB (gegenüber dem Ehegatten), §§ 1569 ff. BGB (gegenüber dem geschiedenen Gatten) oder § 1601 BGB (gegenüber Verwandten in gerader Linie)).

§ 844 Abs. 3 BGB regelt das sog. „**Hinterbliebenengeld**“, das Dritten, die mit einem Getöteten in einem besonderen Naheverhältnis standen, das in den Fällen des S. 2 widerleglich vermutet wird, einen Anspruch auf eine angemessene finanzielle Entschädigung gewährt.

In Fällen einer Tötung, Körper- und Gesundheitsverletzung und Freiheitsentziehung ist der Schädiger gem. **§ 845 BGB** gegenüber den Dritten zur Leistung einer Geldrente verpflichtet, denen der Getötete/Verletzte kraft Gesetzes zur Leistung von Diensten in deren Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet war. Die Vorschrift ist nicht sonderlich relevant, insbesondere, da die Haushaltsführung durch den Ehegatten nicht hierunter fällt (vgl. § 1360 BGB). Ein Anwendungsfall ist § 1619 BGB.

In allen Fällen muss sich der Dritte ein Mitverschulden des Geschädigten anspruchsmindernd zurechnen lassen, § 846 BGB.

2. Sachschäden, §§ 848 ff. BGB

§ 848 BGB betrifft den Fall der Sachentziehung durch unerlaubte Handlung. Ist der Schädiger aufgrund dessen zur Rückgabe der Sache verpflichtet, **haftet er auch für Zufall** (Untergang, Unmöglichkeit der Herausgabe, Verschlechterung der Sache). Einziger Ausschlussgrund des Anspruchs hier ist, dass diese Nachteile auch ohne die Entziehung eingetreten wären.

In Fällen des § 251 BGB (nicht Reparaturkosten nach § 249 BGB) ist gem. § 849 BGB bei Entziehung/Beschädigung einer Sache die Ersatzsumme **zu verzinsen** (Höhe richtet sich nach h.M. nach § 246 BGB).

Demjenigen, der wegen Sachentziehung ersatzpflichtig ist, stehen gem. § 850 BGB außerdem die **Verwendungsersatzansprüche der §§ 994 ff. BGB** zu.

3. Verjährung, §§ 195, 199, 852 BGB

Seit der Schuldrechtsmodernisierungsreform am 1.1.2002 unterfallen auch Deliktsansprüche den allgemeinen Verjährungsregeln der §§ 195 ff. BGB. Verjährung begründet eine Einrede des Schuldners, § 214 Abs. 1 BGB.

a) Sonderverjährung

Für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung gilt die dreißigjährige Frist nach § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB mit Beginn nach § 200 BGB. Davon ist die kenntnisunabhängige Höchstfrist für die in § 199 Abs. 2 BGB bezeichneten Schadensersatzansprüche zu unterscheiden.

b) Regelverjährung

Für alle anderen Ansprüche gilt die Regelverjährungsfrist des **§ 195 BGB** von **drei Jahren**. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs. 1 BGB). Bei einer fehlenden Kenntnis ohne grobe Fahrlässigkeit verjährt der Anspruch nach den Höchstfristen der § 199 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB.

c) Deliktische Bereicherungshaftung: § 852 BGB

Wenn der Ersatzpflichtige durch unerlaubte Handlung auf Kosten des Verletzten etwas erlangt hat, ist er gem. § 852 BGB dazu verpflichtet, diesem auch nach Eintritt der Verjährung des deliktischen Schadensersatzanspruchs das Erlangte nach den Regeln des Bereicherungsrechts der §§ 818 ff. BGB herauszugeben (**Rechtsfolgenverweisung**). Ausreichend ist ein adäquater Zusammenhang zwischen dem Schaden des Geschädigten

und dem Vorteil des Schädigers. Dieser Anspruch unterliegt der speziellen Verjährung des § 852 S. 2 BGB.

Übungsfälle:

1. Eiligs Blechle!
   K betreibt ein Ein-Mann-Unternehmen für Kurierdienste mit eiligen Medikamenten und Dentaltechnik. Er erwarb einen neuen Opel Zafira cdti zum Preis von € 40.000,-. Bereits nach zwei Wochen kam es in einer fast rechtwinkligen Kurve zu einem Zusammenstoß mit einem PKW der Firma L. Dessen Fahrer F war mit überhöhter Geschwindigkeit in die Kurve hineingefahren, geriet daher auf die linke Fahrbahnseite und kollidierte dort mit dem von K selbst gesteuerten Pkw. K selbst hatte sich vorschriftsmäßig verhalten; Ausweichmöglichkeiten bestanden keine.
   Bei dem Unfall entstanden folgende Schäden:
   a. Der Pkw, der eine Laufleistung von 500 km aufwies, wurde stark beschädigt. Nach Schätzungen eines Gutachters werden sich die Kosten für eine etwa zwei Wochen dauernde Reparatur auf ca. € 25.500,- belaufen.
   b. Für das Sachverständigengutachten musste K € 1.250,- zahlen.
   c. K war angeschnallt und erlitt deshalb lediglich einen schweren Schock, der zwar nur geringfügige Arztkosten in Höhe von € 850,- verursachte, ihn aber dazu zwang, in seinem Unternehmen eine zweitägige Arbeitspause einzulegen und einen geplanten dreitägigen Wochenendaufenthalt einschließlich der bereits gebuchten Teilnahme an einer Galapremiere im Spielcasino ausfallen zu lassen.
   d. Schließlich wurde der im Pkw befindliche Talisman des K, ein von ihm selbst gefertigtes Miniaturmodell eines Zahns, zerstört. Dieser hat einen Materialwert von € 700,-, für K jedoch einen ideellen Wert in mehrfacher Höhe davon.

   K fragt seinen Rechtsanwalt nach seinen Schadensersatzansprüchen gegen F und L. Er möchte auch wissen, ob die Anwaltsgebühren erstattungsfähig sind.

2. Das abgesagte Konzert
   Künstler K hat sich gegenüber dem Konzertveranstalter V zu einem Auftritt verpflichtet. Kurz vor dem vereinbarten Termin wird er bei einem von S verschuldeten Unfall verletzt. Das Konzert fällt aus; V erleidet einen erheblichen Umsatzausfall.
   Kann V S auf Schadensersatz in Anspruch nehmen?

3. Verflixte Ernte
   Sohn S arbeitet auf dem elterlichen Hof mit. Kurz vor der Erntezeit wird er bei einem von B verschuldeten Unfall so verletzt, dass er arbeitsunfähig ist. Der Vater V muss zur Bewältigung der Erntearbeit die Hilfe eines Lohnunternehmers in Anspruch nehmen.
   Kann V von B Ersatz der dafür angefallenen Kosten verlangen?

4. Das bisschen Haushalt…
   F führt für ihre Familie den Haushalt. Aufgrund eines von S verschuldeten Verkehrsunfalls muss sie für drei Wochen ins Krankenhaus. Die anderen Familienmitglieder übernehmen die Hausarbeit.
   Haben F oder die Familienmitglieder Ansprüche gegen S?

Gesetze und Entscheidungen BGH, VI ZR 168/21 · BGH, VI ZR 271/19